

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Maler

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 11. November 1981

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3, 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im folgenden Bundesgesetz genannt)
und die Artikel 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²,
verordnet:

1 **Ausbildung**

11 **Lehrverhältnis**

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Maler.

² Der Maler befasst sich mit dem Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien sowie mit dem Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben. Er verschönert damit Bauten, Einrichtungen und Gegenstände und schützt sie gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

³ Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

¹ SR 412.10
² SR 412.101

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird.

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- a. Berufsleute, welche die höhere Fachprüfung für Maler bestanden haben (Malermeister);
- b. Berufsleute, welche die Berufsprüfung für Maler bestanden haben (Malerpoliere).

⁴ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang³, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁵ Die Eignung eines Lehrbetriebs wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Ausbildung von Lehrlingen.

Art. 3 Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der Erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

2 Lehrlinge, wenn ständig mindestens drei Fachleute beschäftigt sind;

3 Lehrlinge, wenn ständig mindestens sechs Fachleute beschäftigt sind;

1 weiteren Lehrling auf je weitere vier ständig beschäftigte Fachleute.

² Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Maler, Malerpoliere, Malermeister sowie gelernte Gipser-Maler, wobei ein Gipser-Maler nur für einen Beruf (Maler oder Gipser) gezählt werden kann.

³ Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Der Betrieb stellt dem Lehrling zu Beginn der Lehre die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

³ Der Modell-Lehrgang kann beim Schweizerischen Maler- und Gipsermeister-Verband (SMGV) und bei der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres (FRMPP) bezogen werden.

²Der Lehrling soll durch das Beispiel seiner Vorgesetzten zu Achtung und korrektem Benehmen sowie zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und exaktem Arbeiten angehalten werden.

³Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Der Lehrling muss so ausgebildet werden, dass er am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴Der Lehrling muss rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Einschlägige Vorschriften und Empfehlungen werden ihm zu Beginn der Lehre zusammen mit dem Modellehrgang abgegeben und erklärt.

⁵Der Lehrmeister hält den Ausbildungsstand des Lehrlings periodisch, mindestens aber halbjährlich in einem Ausbildungsbericht⁴ fest, den er mit dem Lehrling bespricht.

Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

¹Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende jeder Ausbildungsphase verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

²*Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Erstes Lehrjahr

- Arbeitsplätze einrichten und in Ordnung halten
- Sicherheitsbestimmungen nennen und Massnahmen der Berufshygiene erörtern
- Anstrichuntergründe erkennen
- Werkzeuge und Geräte sowie gebräuchlichste Maschinen handhaben und warten
- alle Vorarbeiten nach Anleitung ausführen
- einfache Anstricharbeiten nach Anleitung und unter Aufsicht ausführen
- Bauteile benennen
- Arbeitsrapporte korrekt ausfüllen

Zweites Lehrjahr

- die üblichen Materialien zubereiten
- Farbtöne unter Anleitung nachmischen
- Vorarbeiten selbständig ausführen
- Voranstriche in allen üblichen Arbeitstechniken ausführen
- bei der Ausführung von Fertiganstrichen, Fertigbeschichtungen und Klebearbeiten mithelfen

⁴ Ein Musterformular für den Ausbildungsbericht kann beim SMGV bezogen werden.

Drittes Lehrjahr

- Anstrichuntergründe auf ihre Eignung beurteilen
- sämtliche Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel zweckmässig einsetzen
- Anstrich-, Spritz-, Struktur- und Klebearbeiten in angemessener Zeit selbständig ausführen
- Nachmisch-, Ausbesserungs- und Anpassungsarbeiten aller Art selbständig ausführen
- bei der Ausführung wenig gebräuchlicher Arbeitstechniken mithelfen

³ *Informationsziele* für die einzelnen Sachgebiete:

Praktische Arbeiten

1 *Vorbereitungsarbeiten*

- Abdeckmaterialien zweckentsprechend auswählen und einsetzen
- Bauteile zweckmässig schützen
- Materialien, Werkzeuge und Geräte bereitstellen
- Materialbedarf für übliche Arbeiten abschätzen
- die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen

2 *Werkzeuge, Geräte und Maschinen*

- Werkzeuge, Geräte und Maschinen unterscheiden, sicher handhaben und in Stand halten
- Werkzeuge, Geräte und Maschinen zweckentsprechend einsetzen
- Leitern und Rollgerüste sicher handhaben und leichte Gerüste vorschriftsgemäss erstellen
- Unfallverhütungsvorschriften bei Arbeiten mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen einhalten
- kleinere Störungen an Maschinen erkennen und beheben

3 *Baustoffe und Untergründe*

- Untergründe erkennen
- Untergründe beurteilen und auf ihre Eignung als Anstrichträger prüfen
- Untergrundfeuchtigkeit und Alkalität feststellen
- alle Untergründe für Anstriche und Beschichtungen geeignet vorbehandeln

4 *Materialien*

- alle gebräuchlichen Anstrich- und Beschichtungsmaterialien zweckentsprechend auswählen und verarbeiten
- Hilfsmaterialien zweckentsprechend auswählen und verarbeiten
- Lösungs- und Verdünnungsmittel zweckentsprechend einsetzen
- Isolations- und Belagsmaterialien unter Berücksichtigung einer richtigen Einteilung verarbeiten
- Materialien zubereiten und mischen
- Einsatz- und Verarbeitungsbedingungen der Materialien berücksichtigen

5 *Arbeitstechniken*

- alte Anstriche und Beschichtungen unter Berücksichtigung des Untergrundes und der Umgebung teilweise oder ganz entfernen
- Untergründe dem jeweiligen Zweck entsprechend grundieren
- Verfahren der Untergrundvorbereitung wie Schleifen, Entrosten, Isolieren, Neutralisieren, Aufhellen usw. anwenden
- verschiedene Spachtel- und Ausgleichsarbeiten ausführen
- Anstriche und Beschichtungen mit allen üblichen Materialien in allen zweckmässigen Applikationstechniken ausführen
- Lasurarbeiten und Imprägnierungen auf mineralische Untergründe und Holz sowie Beiz- und Lackierarbeiten ausführen
- Lasurarbeiten auf Anstrichen ausführen
- Isolationen und Beläge aus den verschiedensten Materialien unter Verwendung des richtigen Klebemittels anbringen
- Ausbesserungs- und Anpassungsarbeiten ausführen

6 *Farbgebung, Farbmischen*

- Farbtöne in allen üblichen Materialien ausmischen

7 *Rapportwesen*

- Tages- und Regierapporte korrekt erstellen
- Zeitaufwand für übliche Arbeiten in kleinerem Umfang schätzen

Berufskennnisse

1 *Allgemeine Berufskennnisse*

- Unfall- und Brandverhütungsmassnahmen erklären
- Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten und Vergiftungen beschreiben
- Gerüstvorschriften nennen
- Gefahrenquellen bei der Verwendung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Werkstoffen aufzählen

2 *Werkzeug-, Geräte- und Maschinenkennnisse*

- Werkzeuge und Geräte benennen und ihre Einsatzgebiete erklären
- Funktion und Einsatzgebiet von Maschinen beschreiben
- Ursachen von Störungen erklären

3 *Bauteil- und Untergrundkennnisse*

- Bauteile benennen
- Eigenschaften von Baustoffen und Untergründen erklären
- Anstrichschäden und Mängel, deren Ursachen im Untergrund liegen, erklären und Behebungsmöglichkeiten aufzeigen

Holz und Holzwerkstoffe

- gebräuchlichste Holzarten erkennen und wichtige Merkmale nennen
- Schnittart des Holzes erkennen

- Feuchtigkeitswerte des Holzes interpretieren
- Auswirkungen von holzschädigenden oder -zerstörenden Einflüssen erkennen

Mineralische Untergründe

- Untergründe erkennen und wichtige Merkmale nennen
- Feuchtigkeit und Alkalität feststellen
- Auftreten von Salzausblühungen feststellen

Metalle

- Metallarten unterscheiden und bezeichnen
- Korrosion bei Eisenmetallen und Nichteisenmetallen feststellen
- metallische Überzüge erkennen

Kunststoffe

- Kunststoffarten unterscheiden

Alte Anstriche und Beschichtungen

- Art und Zustand alter Anstriche und Beschichtungen beurteilen
- Tragfähigkeit beurteilen

4 *Materialkenntnisse*

- die verschiedenen gebräuchlichen Produkte der nachfolgend aufgeführten Materialgruppen unterscheiden, erkennen, bezeichnen, ihre Eigenschaften, Lagerung, Auf- oder Zubereitung, Verwendung und Einsatzgebiete beschreiben
- Abbeiz-, Ablauge- und Neutralisationsmittel, Aufheller und Reinigungsmittel
- Abdeckmaterialien und Schleifmittel
- Pigmente, Bindemittel, Lösungs- und Verdünnungsmittel und Additive sowie die daraus hergestellten Farben und Lacke
- Abtönpasten
- Holzschutzmittel, Holzbeizen und Imprägnierungen
- Spachtel- und Füllmassen
- Strukturmassen
- Isoliermaterialien und -anstriche
- Gewebe, Stoffe, Tapeten, Beläge, Armierungsmaterialien
- Leime und Klebstoffe
- Metallpulver und Blattmetalle

5 *Arbeitsvorgänge und Anstrichaufbau*

- die verschiedenen Arbeitsvorgänge und die dabei verwendeten Materialien und Werkzeuge bei Vorarbeiten auf Holz und Holzwerkstoffen, mineralischen Untergründen, Metallen, Kunststoffen, alten Anstrichen und Beschichtungen, Geweben, Vliesen und Papieren erklären
- Arbeitsvorgänge und Anstrichaufbauten von Klarlackierungen, Lasuren, deckenden Anstrichstoffen und Beschichtungen erklären

- die Anwendung von Spachtel-, Ausgleichs-, Struktur- und Dichtungsmassen unter Berücksichtigung des Anstrichaufbaus erklären
- Arbeitsvorgänge bei Holzbeizarbeiten und Imprägnierungen erläutern
- Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung von Geweben, Stoffen, Tapeten und Belägen erklären
- Vorgang und Eignung der Arbeitsmethoden wie Streichen, Rollen, Spritzen, Tauchen, Fluten, Aufziehen, Kleben und Spachteln erklären
- Anstrich- und Beschichtungsmängel, deren Ursachen in falscher Materialwahl oder falscher Arbeitsweise liegen, begründen

6 *Farbmischen*

- richtiges Mischen unter Berücksichtigung der Farbenlehre erklären
- Einfluss des Glanzgrades und der Untergrundstruktur auf den Farbton erklären

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.⁵

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung soll der Lehrling zeigen, ob er die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Dem Lehrling müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekanntgegeben, welche Materialien und Hilfsmittel er mitbringen muss.

² Der Lehrling erhält die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn der Prüfung. Sie wird ihm, soweit notwendig, erklärt.

Art. 9 Experten

¹ Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

⁵ Anhang zu diesem Reglement.

² Die Experten sorgen dafür, dass sich der Lehrling mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen ihn darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

⁴ Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen im Fach Berufskennntnisse ab.

⁵ Die Experten prüfen den Lehrling ruhig und wohlwollend. Sie bringen Bemerkungen sachlich an.

22 Prüfungsächer und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsächer

¹ Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- a. Praktische Arbeiten 23 Stunden;
- b. Berufskennntnisse 3 Stunden;
- c. Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Juni 1978⁶ über die Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

² Die Prüfung in den Praktischen Arbeiten wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

³ Bei besonderen örtlichen Bedingungen kann die Spritzarbeit ausnahmsweise getrennt von den Praktischen Arbeiten, jedoch innert einer Woche, geprüft werden.

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Praktische Arbeiten

² Der Lehrling muss folgende Aufgaben selbständig ausführen⁷:

1. Vorarbeiten, zum Beispiel
 - alte Anstriche, Lackierungen oder Beschichtungen teilweise oder vollständig entfernen
 - Untergründe zur Aufnahme neuer Anstriche, Beschichtungen und Beläge vorbereiten
 - Ausflick-, Ausgleichs- und Spachtelarbeiten ausführen

⁶ BBl 1978 II 162

⁷ Aufgaben für das Fachzeichnen, den Farbgebungsvorschlag, die Berufskennntnisse (Auswahlantwortverfahren) und das Fachrechnen können beim SMGV bzw. bei der FRMPP bezogen werden.

2. Anstriche, Lackierungen, Beschichtungen, zum Beispiel
 - Grundierungen, Zwischenanstriche, Fertiganstriche, Lackierungen, Beschichtungen in verschiedenen Applikationstechniken ausführen
3. Struktur-, Lasur- und Klebearbeiten, zum Beispiel
 - Strukturmassen aufziehen und bearbeiten
 - Lasuren und Imprägnierungen ausführen
 - Gewebe, Stoffe, Tapeten, Beläge, Armierungs- und Isoliermaterialien verarbeiten
4. Nachmisch- und Anpassarbeiten, zum Beispiel
 - Farbtöne in verschiedenen Materialien nach Muster nachmischen
 - Anpassungs- und Ausbesserungsarbeiten ausführen
 - Linieren, Fassen, Beschneiden
5. Farbgebung, Fachzeichnen⁸
 - 5.1 Farbgebungsvorschlag (z. B. Fassade, Innenraum usw.) ausführen
 - 5.2 Farbgebung zu Tapeten oder zu gegebenen Farbtönen ausführen
 - 5.3 nach einer einfachen Vorlage eine Zeichnung erstellen

Berufskennnisse

³Die Prüfung ist unterteilt in⁸:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Allgemeine Berufskennnisse, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Bauteile, Untergründe, Materialien, Arbeitsvorgänge und Anstrich-aufbauten | } | (1¼ Std. mündl.) |
| 2. Allgemeine Berufskennnisse, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Bauteile, Untergründe, Materialien, Arbeitsvorgänge und Anstrich-aufbauten | } | (¾ Std. Auswahlantwortverfahren oder schriftlich) |
| 3. Fachrechnen | | (1 Std. schriftl.) |

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

Pos. 1 Vorarbeiten

Pos. 2 Anstriche, Lackierungen, Beschichtungen (zählt doppelt)

⁸ Aufgaben für das Fachzeichnen, den Farbgebungsvorschlag, die Berufskennnisse (Auswahlantwortverfahren) und das Fachrechnen können beim SMGV bzw. bei der FRMPP bezogen werden.

- Pos. 3 Struktur-, Lasur- und Klebearbeiten
- Pos. 4 Nachmisch- und Anpassarbeiten
- Pos. 5 Farbgebung, Fachzeichnen

Hinweis:

Ausnahmsweise kann die Note der Position 2 in speziellen Fällen der Aufgabenstellung nur einfach gezählt werden.

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- Pos. 1 Mündliche Prüfung (Note zählt doppelt)
- Pos. 2 Prüfung nach Auswahlantwortverfahren oder schriftlich
- Pos. 3 Fachrechnen

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt.⁹

³ Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennntnisse
- Allgemeinbildung

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

⁹ Notenformulare können beim SMGV bzw. bei der FRMPP bezogen werden.

Art. 15 Notenformular und Expertenbericht

¹ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Experten keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch seine Angaben im Expertenbericht fest.

² Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

³ Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Experten unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich zugestellt.

Art. 16 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Maler» zu führen.

Art. 17 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 **Schlussbestimmungen**

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Reglement vom 20. April 1970¹⁰ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Malers.
2. Sämtliche den Bereich Maler betreffenden Bestimmungen im Reglement vom 20. April 1970¹¹ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung über den Doppelberuf Gipser und Maler.

Art. 19 Übergangsrecht

¹ Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 1979 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

² Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 1. Januar 1985 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft.

¹⁰ BB1 1970 II 267

¹¹ BB1 1970 II 535

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

11. November 1981

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Honegger

Maler

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 11. November 1981

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),
gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹² über die Berufsbildung
und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹³ über Turnen und
Sport an Berufsschulen,
verordnet:*

1 Allgemeines

Die Berufsschule vermittelt dem Lehrling die notwendigen theoretischen Berufskennntnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen ganzen Schultag angesetzt. Ein Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun Lektionen umfassen.¹⁴

2 Stundentafel

Die Zahl der Lektionen und ihre Verteilung auf die Lehrjahre sind verbindlich. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

¹² SR 412.10

¹³ SR 415.022

¹⁴ Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Berufskunde	120	80	80	280
2 Farbe und Form	80	80	80	240
3 Fachrechnen	–	40	40	80
4 Deutsch	40	40	40	120
5 Geschäftskunde	40	40	40	120
6 Staats- und Wirtschaftskunde	–	40	40	80
7 Rechnen	40	–	–	40
8 Turnen und Sport	40	40	40	120
Total	360	360	360	1080
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

Hinweis:

Eine Liste über empfehlenswerte Lehrmittel kann beim SMGV bezogen werden.

31 Berufskunde (280 Lektionen)

311 Allgemeines (20 Lektionen)

Richtziel

- die allgemeinen Berufsbelange und -grundlagen beschreiben

Informationsziele

- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten wie Kurse, Fachliteratur, Zusatzlehren, Berufsprüfung, höhere Fachprüfung sowie die Aktivitäten von Vereinigungen, z. B. der Jungmaler-Vereinigung, nennen
- die Giftklassen voneinander abgrenzen und jeder Giftklasse einige zutreffende Stoffe zuordnen
- die Kennzeichnung und Beschriftung der Verpackungen und Behälter (ohne Giftgruppen) nach den Giftklassen beschreiben
- Vorsichts- und Schutzmassnahmen beim Abgeben, Aufbewahren, Verwenden und Unschädlichmachen von im Beruf und im Haushalt gebräuchlichen Giften nennen und erklären
- betriebshygienische Massnahmen beschreiben

- Gefahren beim Umgang mit elektrischen Geräten aufzeigen und Schutzmassnahmen nennen
- spezifische Berufskrankheiten und Berufsunfälle und deren Vorbeugungs- und Verhütungsmassnahmen beschreiben
- Versicherungseinrichtungen für Maler nennen und deren Beitrags- und Leistungssysteme erläutern
- Zweck der SNV- (Schweiz. Normen-Vereinigung) und SIA- (Schweiz. Ing. und Arch.-Verein) Normen nennen

312 Werkzeuge, Geräte, Maschinen (20 Lektionen)

Richtziel

- die üblichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie ihre Funktion und ihre Einsatzgebiete erklären

Informationsziele

Kratzwerkzeuge, Spachteln, Reinigungswerkzeuge

- Kratz- und Schleifwerkzeuge, Griffspachteln, Japan- und Flächenspachteln, Drahtbürsten, ihre Vor- und Nachteile sowie Einsatzgebiete beschreiben

Anstreich-, Lackier- und Malpinsel, Bürsten

- Besatzmaterialien, ihre Bearbeitung und Herstellung erklären
- Pinsel- und Bürstenarten (Kluppen-, Kapsel-, Zwingen-, Ring-, Fenster- und Radiatorenpinsel, Strichzieher, Vertreiber, Laugenpinsel, Tupf-, Staub-, Streich-, Tapezier-, Tatzli- und Fegebürste) unterscheiden und Einsatzgebiete nennen

Roller

- Bestandteile nennen
- Rollertypen unterscheiden und ihre Vor- und Nachteile beschreiben
- Besatzmaterial erkennen und die Einsatzgebiete beschreiben

Pflege der Pinsel, Bürsten, Roller

Neue:

- Lagerung beschreiben

Gebrauchte:

- Unterhalt beim Einsatz wie Lösen des Verbundes, Wenden der Walzen erklären
- Unterhalt und Pflege nach dem Einsatz wie Einstellen in Wasser, Waschen und Trocknen beschreiben

Natur- und Kunstschwämme, Leder

- Herkunft und Sorten nennen, Eigenschaften beschreiben
- Natur- und Kunstleder unterscheiden, Anwendung und Pflege beschreiben

Schleifmittel

- Schleifmittel unterscheiden
- Eigenschaften und Anwendungsgebiete von Schleifpapieren, Tüchern, Pasten, Stahlwolle und -watte sowie von Schleifbelägen beschreiben

Maschinen, Geräte

- Spritzanlagen (Absaugvorrichtung, Kompressor und Spritzgeräte) beschreiben
- Spritzsysteme wie Nieder- und Hochdruck sowie Airless beschreiben
- Spritzpistolen, ihre Bestandteile und Funktion erklären
- Anwendungsmöglichkeiten von Hochdruckreinigern nennen
- elektrische und pneumatische Handwerkzeuge sowie Tapetenentfernungsapparate und ihre Einsatzgebiete beschreiben

313 Naturlehre (60 Lektionen)

Richtziele

- die wesentlichsten physikalischen, chemischen und ökologischen Grundtatsachen des Naturgeschehens im Bereich des Malerberufes untereinander in Beziehung bringen
- die elementaren Kenntnisse und Gesetzmässigkeiten von Naturvorgängen im Bereich Untergründe und Werkstoffe des Malers anwenden

Informationsziele

Raumbeanspruchung, Masse

- Volumenbeanspruchung und Masse als grundlegende Eigenschaften der Materie und im besonderen der Anstrichstoffe aufzeigen
- Einheiten des Volumens und der Masse nennen

Messen

- Elemente einer Messgrösse (= Zahlenwert x Einheit) nennen
- Zweck der SI-Einheiten nennen

Dichte

- Dichte als Masse-Volumen-Beziehung von Körpern und im besonderen von Anstrichstoffen bestimmen und berechnen

Wärme

- Einheiten und Instrumente der Temperaturmessung aufzählen
- Auswirkungen der Wärme beschreiben
- Viskositäten von Werkstoffen messen

Optik

- Entstehung und Ausbreitung des Lichtes erklären
- Spektrum, Reflexion und Absorption erklären und Erscheinungsformen (additive und subtraktive Farbmischung) unterscheiden
- Unterschiedliche Erwärmung dunkler und heller Farben erklären

Diffusion

- Beispiele aus dem Beruf beschreiben

Adhäsion, Kohäsion

- die zwischenmolekularen Kräfte zwischen Teilchen verschiedener Stoffe beschreiben und Beispiele nennen

Aufbau der Materie

- unsere stoffliche Umwelt in Gemische, Lösungen, Emulsionen, Dispersionen, reine Stoffe und Verbindungen gliedern
- verschiedene Möglichkeiten der Gemischtrennung nennen
- die Begriffe Synthese und Analyse erklären

Elektrizität

- die Begriffe Spannung, Stromstärke, Leistung, Stromverbrauch (Arbeit) und Stromleitung nennen

Säuren, Laugen

- Entstehung und Wirkung beschreiben und Beispiele nennen

Oxidation, Reduktion

- Oxidations- und Reduktionsvorgänge beschreiben
- wichtige Beispiele aus der Baubranche aufzeigen

Organische und anorganische Verbindungen

- Rohstoffe und Werkstoffe in organische und anorganische Stoffe unterteilen
- Herkunft der wichtigsten organischen und anorganischen Werkstoffe beschreiben
- die Gewinnung von Kohle und Erdöl sowie ihre Aufbereitung beschreiben
- die Bildung von Makromolekülen beschreiben

314 Untergründe (40 Lektionen)

Richtziele

- die auf dem Bau und in der Werkstatt häufig zu bearbeitenden Untergründe erkennen, benennen und deren spezifischen Eigenschaften erläutern
- die Untergründe für die darauffolgenden Applikationsarbeiten beurteilen

Informationsziele

Holz und Holzwerkstoffe

- Holzarten erkennen, benennen und in Weich-, Hart-, Edel-, Exoten- und Inlandhölzer gruppieren
- Holzwerkstoffe oder holzähnliche Stoffe erkennen und benennen
- Teile eines Stammes wie Kern, Splint, Bast und Rinde unterscheiden
- Schnittarten der Bretter erkennen, benennen und erläutern
- die spezifischen Eigenschaften des Holzes und der Holzwerkstoffe bezüglich Schwinden, Quellen und Holzfeuchtigkeit in frischem und gelagertem Zustand, Wasserdampfdiffusion, Kapillarität und Porosität beschreiben
- Feuchtigkeitsmessungen mittels elektrischen Messgeräten fachgerecht ausführen
- tolerierbare Wassergehalt-Prozentzahlen für Anstriche nennen
- Holzinhaltstoffe nennen und deren Auswirkungen auf Beschichtungen erläutern
- holzschädigende Insekten und Pilze erkennen, benennen und deren Bekämpfung beschreiben

Metalle

- Metalle und Metallüberzüge erkennen, benennen und in Eisen- und Nichteisenmetalle gruppieren
- den Rostbildungsprozess erläutern
- Entrostungsverfahren beschreiben und klassieren
- Prüfungen bezüglich Walzhaut und Fettschichten beschreiben
- die verschiedenen Verzinkungsverfahren in groben Zügen erklären
- Applikationsschwierigkeiten auf Nichteisenmetallen aufzeigen

Mineralische Untergründe

- mineralische Untergründe wie Beton, Putze, Sichtmauerwerk, Gips, Leichtbau- und Asbestzementplatten erkennen und benennen
- Herstellungsprozesse und Eigenschaften der Putzbindemittel in groben Zügen beschreiben
- Zusammensetzung und spezifische Eigenschaften der mineralischen Untergründe wie z.B. Alkalität, Saugfähigkeit, Porosität, Festigkeit, Feuchtigkeit, Zusammensetzung und Abbindungsprozesse erläutern

- Prüfungen bezüglich Alkalität, Feuchtigkeit, Saugfähigkeit, Haarrisse und Salzbildung beschreiben
- Rissarten wie Schwind- und Konstruktionsrisse unterscheiden

Bestehende Anstriche und Beschichtungen

- bestehende Anstriche und Beschichtungen erkennen und benennen
- Prüfungen bezüglich Haftung, Festigkeit, Risse, Schichtdicke, Sauberkeit, Benetzung, Saugfähigkeit, Insekten- und Schimmelbefall beschreiben
- bestehende Anstriche und Beschichtungen in bezug auf nachfolgende Applikationen beurteilen
- besondere Schwierigkeiten bei Mattöl- und Wachsenstrichen, durchblutenden Anstrichen und Materialien aufzeigen

Kunststoffe

- Zusammensetzungen der Kunststoffe in groben Zügen erklären
- Wärme- und Schalldämmungsmaterialien nennen
- Kunststoffe in Thermoplaste, Duroplaste und Elastomere unterscheiden
- Beschichtungsschwierigkeiten aufgrund von Elektrostatik, Trennmittel, Weichmacher und Löslichkeit aufzeigen

Andere Untergründe

- Glas, Papier, Tapeten, Gewebe usw. erkennen und benennen
- ihre spezifischen Eigenschaften beschreiben
- Beschichtungsschwierigkeiten aufzeigen

315 **Materialkunde (80 Lektionen)**

Richtziel

- die bei der Berufsarbeit zu verwendenden Materialien unterscheiden, beschreiben, ihre Eigenschaften und Herkunft nennen und die Verwendungsgebiete aufzeigen

Informationsziele

- Pigmente erkennen, gruppieren und Verwendungsgebiete nennen:
 - weisse und bunte Erdpigmente
 - weisse und bunte Mineralpigmente
 - bunte organisch-künstliche Pigmente
 - metallische Pigmente
- Abtönfarben zuordnen und die Einsatzmöglichkeiten nennen:
 - bindemittelfreie Abtönpasten
 - bindemittelhaltige Abtönpasten

- Bindemittel erkennen, Herkunft und Eigenschaften erläutern und Verwendungsgebiete nennen:
 - ölige wie Leinöl roh, Leinölfirnis, Standöl, Holzöl, Mattöl usw.
 - harzige Lösungen wie Kunstharzlacke, Öllacke, Nitrozelluloselacke, Kautschuklacke, Zweikomponentenlacke usw.
 - harzige-dispergierte wie Dispersionen, Emulsionen, Dispersionslacke usw.
 - wässrig-organische wie Zelluloseleime und Kleister, Stärkekleister, Haut- und Knochenleime usw.
 - wässrig-anorganische wie Kalk, Wasserglas usw.
- organische Lösungs- und Verdünnungsmittel gruppieren und deren Herstellung, Eigenschaften und Anwendungsgebiete erläutern
- die wichtigsten Lösungs- und Verdünnungsmittel nach Geruch erkennen:
 - aromatische und andere Kohlenwasserstoffe
 - chlorierte Kohlenwasserstoffe
 - Alkohole und Ester
 - Ketone
- Additive (Zusatzstoffe) wie z.B. Sikkative, Mattierungsmittel, Weichmacher und Thixotropiermittel erläutern
- Kitte, Spachtel- und Strukturmassen erkennen und zuordnen, Eigenschaften und Verwendungsgebiete erklären:
 - Kunstharzspachtel, Emulsionsspachtel, Nitrospachtel, Zweikomponentenspachtel
 - Porenfüller
 - Ölkitt, Fugenkitte
 - Gips, Füllstoff
- Anstrichstoffe, Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung beschreiben
- Hilfsstoffe erkennen, Eigenschaften, Wirkungsweise und Anwendungsgebiete erklären:
 - Isolier- (Absper-)mittel
 - Anstrichentfernungsmittel (Laugen, Abbeizer)
 - Holzschutzmittel
 - Entrostungsmittel
 - Aufheller
 - Klebstoffe
 - Neutralisierungsmittel
 - Reinigungsmittel
 - Entfettungsmittel
- Tapeten und Gewebe erkennen, zuordnen sowie deren Eigenschaften und Anwendungsgebiete erklären:
 - Grundpapier, Untertapeten, Rauhfaserpapiere und Rauhfasertapeten, Naturell- und Fondtapeten, Präge-, Relief-, Bronze- und Velourtapeten

- Kunststoff auf Papier- oder Gewebeträger, Textiltapeten
- Calicot, Stramin, Rupfen, Glas- und Kunstfasergewebe, Vliese
- Schaumstoffe

316 Anstrichtechniken, Beschichtungen, Arbeitsvorgänge (60 Lektionen)

Richtziel

- die theoretischen Grundlagen für die verschiedenen Anstrichtechniken und Beschichtungen nennen und die Arbeitsvorgänge beschreiben

Informationsziele

- Vorbereitungsarbeiten für Anstriche und Beschichtungen im Detail erklären:
 - vollständiges Entfernen von Anstrichen und Beschichtungen mit Laugen, Abbeizmitteln oder mechanisch teilweises Entfernen von Anstrichen, Beschichtungen mit Laugen oder mechanisch
 - Mängel und Fehler an Anstrichuntergründen durch Isolieren, Neutralisieren, Aufhellen, Fluatieren, Entfetten, Absäuern, Entrosten und Schleifen beheben
 - Risse und Löcher flicken, Unebenheiten ganz oder teilweise mit Spachtelmasse überziehen, rissüberbrückende Massnahmen aufzeigen
- Anstrichschäden erkennen und erläutern
- Anstrichtechniken (Systeme) in den verschiedenen Materialien im Detail erklären:
 - deckende, lasierende und transparente Anstriche auf Holz, Holzwerkstoffen und Anstrichen
 - deckende Anstriche auf rostenden und nichtrostenden Stahl und auf Nichteisenmetalle, Kunststoffe, Papiere und Gewebe
 - deckende, lasierende und transparente Anstriche auf mineralische Untergründe, Putze, Strukturmassen, Leichtbauplatten und Beton
 - Erneuerungsanstriche (Renovationen) auf alte Anstriche, Beschichtungen, Papiere und Gewebe
 - Imprägnierungen von Hölzern, Natursteinen, Putzen und Beton
- Anstrich- und Beschichtungsfehler wie z.B. Einschlagen und Aufwerfen erkennen und ihre Verhütungsmöglichkeiten erklären
- Spezialtechniken beschreiben wie:
 - chemisch Beizen, Arbeiten mit Farbstoffbeizen
 - Vergolden, Stanniolschnitt, Siebdruck (Schnittfolien), Papierschnitt, Patinieren und Schablonieren

32 **Farbe und Form** (240 Lektionen)

Richtziel

- Farbwirkungen, Farbenkontraste, Farbharmonien erläutern und für einfache Arbeiten und Farbgebungen richtig anwenden:
 - gegebene Farbtöne bezeichnen und nachmischen
 - einfache geometrische Formen konstruieren, manuelle Vergrößerungsmethoden anwenden und einfache gegebene Motive sauber zeichnen und farbig gestalten

Informationsziele

- einfache geometrische Formen konstruieren
- einfache manuelle Vergrößerungsmethoden richtig anwenden
- einfache Gliederungen mit Linien und Flächen erstellen
- einfache Werkzeichnungen, Pausen und Schnittschablonen anfertigen
- einfache Plan- und Ansichtsskizzen erstellen
- mit Malstock und Malpinsel, mit Lineal und Strichziehpinsel und mit Schneidwerkzeugen einfache Arbeiten ausführen
- Farbtöne nach Naturfarbtönen charakterisieren
- Farben zu Farbtonstufen ausmischen
- Licht- und Schattenwirkungen in kubische Darstellungen einbeziehen
- Farbkontraste erkennen und anwenden
- Farbharmonien bei der Herstellung von Planskizzen und Farbgebungen anwenden
- Farbtöne in verschiedenen Materialien nachmischen

33 **Fachrechnen** (80 Lektionen)

Richtziele

- mathematische Probleme, die im Malerberuf auftreten, mit korrektem Lösungsgang sauber darstellen und selbständig lösen
- Hilfsmittel wie Taschenrechner, Formelsammlungen und vorgedruckte Lohnabrechnungsformulare verwenden

Informationsziele

- Ausmasse von Bauteilen unter Berücksichtigung der SIA-Messvorschriften berechnen
- Oberflächen und Volumen von einfachen, regelmässigen Körpern berechnen
- Ergebnisse überschlagsweise prüfen
- Materialverbrauch und Anstrichfilmdicken berechnen
- Masse und Dichte von Anstrichstoffen berechnen

- Mischungsverhältnisse und Mischungsmengen bestimmen
- Lohnberechnungen unter Berücksichtigung der Zuschläge und Abzüge erstellen
- die Zusammensetzung des Regielohnes in groben Zügen beschreiben
- einfache Kostenberechnungen erstellen

34 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Rechnen) sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Normallehrplan für die Berufsklassen der Maler vom 28. November 1972¹⁵ wird aufgehoben.

42 Übergangsrecht

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 1979 begonnen haben, werden nach dem bisherigen Normallehrplan unterrichtet.

43 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

11. November 1981

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor: Bonny

¹⁵ Im BBI nicht veröffentlicht.